

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt



Überwachungs- mechanismus

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE



Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch bekannt als **Istanbul-Konvention**, trat am 1. August 2014 in Kraft. Es sieht umfassende, rechtliche Verpflichtungen vor, die ganzheitliche Maßnahmen gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bieten. Das Übereinkommen enthält eine Vielzahl von Bestimmungen:

- ▶ zur **Verhütung** von Gewalt,
- ▶ zum **Schutz** und der Unterstützung der Opfer, sowie
- ▶ zur strafrechtlichen **Verfolgung** von Tätern

und verpflichtet die jeweilige Vertragspartei, umfassende **politische Maßnahmen** zu entwickeln und diese aufeinander abzustimmen.

■ Die Istanbul-Konvention sieht einen Mechanismus vor, der die praktische Umsetzung der Konvention durch die Vertragsstaaten überwacht und ihnen hierzu Orientierungshilfen bietet. Er setzt sich aus zwei verschiedenen, sich gegenseitig zuarbeitenden Gremien zusammen:

- ▶ der unabhängigen **Expertengruppe zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (GREVIO)** und
- ▶ dem **Ausschuss der Vertragsparteien** als politisches Gremium, das aus Vertreterinnen und Vertretern jener Länder besteht, die der Konvention beigetreten sind.



GREVIO

GREVIO ist ein unabhängiges Expertengremium, das mit der Aufgabe betraut ist, die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Vertragsstaaten zu überwachen. Es verfasst und veröffentlicht Berichte zu rechtlichen und anderen Maßnahmen, die die Vertragsstaaten getroffen haben, um den Anforderungen der Konvention gerecht zu werden (**Evaluierungsverfahren**). Zudem kann GREVIO unter besonderen Umständen ein **Untersuchungsverfahren** einleiten.

Darüber hinaus kann GREVIO auch allgemeine Empfehlungen zu bestimmten Themen und Begriffen des Übereinkommens abgeben.

Wer sind die GREVIO-Mitglieder?

GREVIO-Mitglieder sind **unabhängig und unparteiisch**. Sie verfügen über ein hohes sittliches Ansehen und über anerkannte Fachkenntnisse auf den Gebieten Menschenrechte, Gleichstellung von Frauen und Männern, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, Unterstützung und Schutz der Opfer, oder über anderweitige Berufserfahrung in den von der Konvention abgedeckten Bereichen.

GREVIO besteht aus **15 Mitgliedern**, die vom Ausschuss der Vertragsparteien unter Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien gewählt werden. Hierbei wird auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter und der geographischen Herkunft der Mitglieder sowie auf multidisziplinäres Fachwissen geachtet. Die GREVIO-Mitglieder verfügen über eine große Bandbreite an fachlicher Kompetenz aus unterschiedlichen Bereichen, wie zum Beispiel aus Justiz und Strafverfolgungsbehörden, aus der sozialen Arbeit, Wissenschaft und Forschung, oder aus der Zivilgesellschaft und aus Fachberatungsstellen. Ihr Mandat beträgt **vier Jahre und kann einmal erneuert werden**.

Wie führt GREVIO das Evaluierungsverfahren durch?

Das erste (Grundlagen-) Evaluierungsverfahren wird einzeln in Bezug auf alle Staaten durchgeführt, die die Konvention ratifiziert haben. Das Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass GREVIO dem betreffenden Land einen **Fragebogen** zuschickt und die zuständigen Stellen dazu einlädt, in Form eines umfassenden Berichts zu antworten. Daneben sammelt GREVIO **zusätzliche Informationen aus verschiedenen anderen Quellen**, wie z.B. von nichtstaatlichen Organisationen, Akteuren der Zivilgesellschaft, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Organen des Europarats (z.B. parlamentarische Versammlung und Menschenrechtskommissar) und anderen internationalen Menschenrechtsgremien.

Im Anschluss daran führt GREVIO einen **Evaluierungsbesuch** im jeweiligen Land durch. Eine Delegation, üblicherweise bestehend aus zwei GREVIO-Mitgliedern sowie einem Mitglied des Sekretariats der Konvention, führt eine Reihe von Gesprächen mit verschiedenen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Stellen, die im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen tätig sind. Der Inhalt der Gespräche zwischen der GREVIO-Delegation und ihren Gesprächspartnerinnen und -partnern ist dabei vertraulich.

Anschließend verfasst GREVIO einen Berichtsentwurf und sendet diesen der jeweiligen Regierung zur Stellungnahme zu, welche in der finalen Berichtsfassung berücksichtigt wird. Der **endgültige GREVIO-Bericht** wird nach der Beschlussfassung zusammen mit einer eventuellen zweiten Stellungnahme des Vertragsstaates **veröffentlicht**.

GREVIOs Berichte werden außerdem dem Ausschuss der Vertragsparteien übermittelt, der seinerseits Empfehlungen zur weiteren Umsetzung der Schlussfolgerungen GREVIOs verabschiedet.

Nach Abschluss des ersten (Grundlagen-) Evaluierungsverfahrens setzt GREVIO die Überprüfung der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit themenbasierten Evaluierungsverfahren fort.

Wie leitet GREVIO Untersuchungsverfahren ein?

Für den Fall, dass **verlässliche Informationen** auf eine Situation hindeuten, die eine Reaktion notwendig macht, um **einen Akt erheblicher, massiver oder anhaltender Gewalt** in einem von der Konvention umfassten Bereich zu unterbinden, kann GREVIO eine Untersuchung einleiten.

Hierzu kann GREVIO die dringliche Vorlage eines **Sonderberichts** des betroffenen Staates verlangen.

Auf Grundlage der Informationen dieses Sonderberichtes kann GREVIO ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragen, ein **Untersuchungsverfahren** durchzuführen. Falls nötig und mit Einwilligung der jeweiligen Behörden kann diese Untersuchung auch einen Besuch vor Ort beinhalten.

Was macht GREVIO nicht?

GREVIO ist keine Beschwerdestelle. Das einzige Organ des Europarates, das befugt ist, Individualbeschwerden in Fällen mit Bezug zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt entgegenzunehmen, um zu entscheiden, ob eine Verletzung von Menschenrechten vorliegt, ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

GREVIO nimmt nicht an Gerichtsverfahren auf nationaler Ebene teil, kann aber als Drittpartei in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einschreiten.

AUSSCHUSS DER VERTRAGSPARTEIEN

Der Ausschuss der Vertragsparteien besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern aller Vertragsparteien des Übereinkommens. Im Rahmen seiner Überwachungsfunktion beschließt der Ausschuss auf der Grundlage von GREVIOs Berichten spezifische **Empfehlungen** zu jedem Vertragsstaat. Diese spiegeln nicht nur die Schlussfolgerungen GREVIOs wider, sondern auch dessen Gewichtung der Dringlichkeit der weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention. Dadurch stellt der Ausschuss jene Maßnahmen in den Vordergrund, die GREVIO für am notwendigsten erachtet, ruft aber gleichzeitig zur Umsetzung aller von GREVIO geforderten Maßnahmen auf.

Der Ausschuss überwacht die Umsetzung seiner Empfehlungen, indem er dem jeweiligen Vertragsstaat eine Frist von drei Jahren setzt und ihn zur Berichtslegung auffordert. Die Informationen der staatlichen Stellen können durch zusätzliche Informationen von nichtstaatlichen Organisationen, Zivilgesellschaft und nationalen Menschenrechtsinstituten ergänzt werden. Im Abschluss dieses Verfahrens beschließt der Ausschuss der Vertragsparteien **Schlussfolgerungen** in Bezug auf die verschiedenen Vertragsparteien, in denen er Fortschritte begrüßt und weiteren Umsetzungsbedarf aufzeigt.

Der Ausschuss der Vertragsparteien ist darüber hinaus mit der Wahl der GREVIO-Mitglieder betraut.

DIE EINBINDUNG DER NATIONALEN PARLAMENTE IN DAS ÜBERWACHUNGSSYSTEM

Eine bedeutende Innovation des Übereinkommens ist die Verpflichtung der Vertragsstaaten, den GREVIO-Bericht an ihre **nationalen Parlamente** zu übermitteln und sie **dazu einzuladen, sich an der Überwachung** der Umsetzung der Konvention zu **beteiligen**.

Das Übereinkommen weist auch der **Parlamentarischen Versammlung des Europarates** eine **bedeutende Rolle** zu. Sie soll regelmäßig eine Bilanz der Umsetzung der Konvention ziehen.

DIE ROLLE NICHTSTAATLICHER ORGANISATIONEN UND DER ZIVILGESELLSCHAFT

Nichtstaatliche Organisationen, die im Bereich Gewalt gegen Frauen aktiv sind, sind **Schlüsselfiguren** in der Umsetzung der Istanbul-Konvention. Deshalb sind Vertragsparteien aufgefordert, auf allen Ebenen den Beitrag dieser Organisationen anzuerkennen, sie zu fördern und zu unterstützen, und eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit ihnen zu begründen (Artikel 9). Nichtstaatlichen Organisationen kommt außerdem eine **große Rolle** in der Überprüfung der Umsetzung der Konvention zu.

Zu Beginn jedes Evaluierungsverfahrens kann GREVIO gezielt nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft dazu einladen, relevante Informationen zur Verfügung zu stellen. Während der Evaluierungsbesuche halten die GREVIO-Delegationen **Treffen mit nichtstaatlichen Organisationen** ab. Diese werden ausdrücklich ermutigt, Eingaben zu machen und jederzeit ihre Anliegen zu übermitteln.

Kontakt und weitere Informationen

Sekretariat zur Überwachung des Übereinkommens
des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung
von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Council of Europe

F- 67075 Strasbourg Cedex

Email: conventionviolence@coe.int

www.coe.int/conventionviolence

www.coe.int

Der Europarat ist Europas führende Organisation für Menschenrechte. Er hat 46 Mitgliedsstaaten, darunter die Mitglieder der Europäischen Union. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, ein Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten.

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE